

Vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Waren

(zolltechnisch: Verfahren der vorübergehenden Verwendung) Allgemeines

Grundsätzlich sollen Einfuhrabgaben nur für ausländische Waren erhoben werden, die endgültig im Zollgebiet der Schweiz verbleiben und in den Wirtschaftskreislauf gelangen. D.h. in den meisten Fällen ist eine Einfuhrabgabenerhebung nicht gerechtfertigt, wenn die eingeführten Waren nach vorübergehendem Gebrauch wieder ausgeführt werden. Für solche Fälle wurde das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung geschaffen. Im alten schweizerischen Zollrecht (bis am 30. April 2007 in Kraft) wurde die vorübergehende Verwendung im so genannten Freipassverfahren abgewickelt.

Formulare: Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV)

Der Antrag eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung muss beim Verbringen der Waren bzw. bei der Ausfuhr schriftlich gestellt werden. Dies erfolgt mit einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) Formulare 11.73 oder 11.74. Es muss sich um Waren handeln, deren Identität sich festhalten lässt. In den meisten Fällen sind die Zollstellen direkt zuständig den Anträgen zur vorübergehenden Verwendung stattzugeben.

Anwendungsbereiche

- Grundsätzlich können fast alle Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt werden. Allerdings sind Warenveränderungen nicht erlaubt. Mit Ausnahme der Veränderungen als Folge einer Wertminderung wegen des Gebrauchs oder lediglich zur Erhaltung dienende Massnahmen. Schliesslich muss es sich von Beginn weg um Waren handeln, die lediglich vorübergehend verwendet werden.
- Für bestimmte Waren und Anwendungen kann auch das internationale Carnet ATA als Zollanmeldung vorgelegt werden.
- Wichtigste Warenkategorien bei der vorübergehenden Verwendung: Berufsausrüstung, Ausstellungs- und Messewaren, bestimmte Beförderungsmittel, Umschliessungen.

Dauer der vorübergehenden Verwendung

- Der Zeitrahmen unter Anwendung des Verfahrens für die vorübergehende Verwendung ist grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt.
- Eine Fristverlängerung ist höchstens für drei Mal ein Jahr vorgesehen und muss schriftlich vor Ablauf der Frist eingereicht werden. Bei Waren, deren vorübergehende Verwendung im Zollgebiet länger als

zwei Jahre dauert, werden die Zollabgaben für jeden ganzen oder angefangenen Monat (ab dem 25. Monat) auf 3 % des Betrages festgesetzt, der bei einer Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (definitive Einfuhrverzollung) erhoben worden wäre.

- Für Pferde gibt es folgende Sonderregelung: Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ist nur ein Jahr möglich und kann lediglich um ein Jahr verlängert werden.

Ein- oder mehrmaliger Grenzübertritt

Die Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung wird in der Regel für das einmalige Verbringen ins Zollgebiet/Wiederausfuhr bzw. Ausfuhr/erneutes Verbringen ins Zollgebiet verwendet. Für Pferde, Warenmuster und Beförderungsmittel ist ein wiederholter Grenzübertritt möglich und muss vom Zollanmelder entsprechend beantragt werden.

Sicherheitsleistung

Die Zollstellen verlangen in jedem Fall eine Sicherheit (Depot) in der Höhe der Einfuhrabgaben, die normalerweise bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr zu erheben gewesen wären. Die Sicherheit kann im Handelswarenverkehr durch Barhinterlage, Bürgschaft einer Zollagentur oder Hinterlage von Wertpapieren sichergestellt werden. Bei vollständiger und rechtzeitiger Wiederausfuhr der Gegenstände wird die geleistete Hinterlage rückerstattet oder die Bürgschaft befreit.

Spezialfall: "Waren zum ungewissen Verkauf"

Bei Waren „zum ungewissen Verkauf“ darf eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung in der Schweiz nur ausgestellt werden, wenn der Eigentümer der Ware eine im Ausland domizilierte Person ist. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, d.h. wenn der Eigentümer in der Schweiz ansässig ist, so fällt die Bewilligung der Veranlagung in die Zuständigkeit der Zollkreisdirektionen.

Entgeltsbesteuerung (MWST)

Das Entgelt für den Gebrauch eines nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführten Gegenstands unterliegt der Mehrwertsteuer.

Die Mehrwertsteuer berechnet sich von der zu entrichtenden Miete oder Entschädigung. Wird keine oder eine ermässigte Entschädigung gefordert, ist das Entgelt massgebend, das bei einer Vermietung des Gegenstands einem unabhängigen Dritten berechnet würde. Die Besteuerung erfolgt bei Beendigung des Zollverfahrens.

Beendigung des Verfahrens

Bei Beendigung des Zollverfahrens für die vorübergehende Verwendung wird die Ware in der Regel wieder ausgeführt oder wieder in die Schweiz verbracht. In solchen Fällen ist die Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, sog. Abschluss, mit der Zollanmeldung „Vorübergehende Verwendung / Abschluss“, Formular 11.87, zu beantragen. Beim Verbleib im zollrechtlich freien Verkehr wird die Ware zur Einfuhr veranlagt und beim Verbleib im Ausland wird das Verfahren der vorübergehenden Verwendung durch ein Ausfuhrverfahren beendet.

Verschiedene Hinweise

- Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann verweigert, zeitlich verkürzt oder aus Gründen wirtschaftlicher oder handelspolitischer Natur der Bewilligungspflicht unterstellt werden.
- Für defekte Waren, die zur Reparatur ein- bzw. ausgeführt werden, darf kein Verfahren der vorübergehenden Verwendung, sondern muss das Zollverfahren der aktiven bzw. passiven Veredelung beantragt werden.
- Nicht immer ist ein Zollverfahren, mit dem zwar Abgaben gespart werden können, das aber aufwändigere Überwachungsmaßnahmen vorschreibt, am Ende günstiger als die Überführung in das Verfahren des zollrechtlichen Verkehrs und die damit verbundene Erhebung der Einfuhrabgaben.

Wichtigste Rechtsgrundlagen:

- Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (sog. Istanbul Übereinkommen); SR 0.631.24
- Art. 9, 47 + 58 des Schweizerischen Zollgesetzes (ZG; SR 631.0)
- Art. 30 - 37 + 162 - 164 der Schweizerischen Zollverordnung (ZV; SR 631.01)
- Art. 52 - 55 der Zollverordnung der Eidg. Zollverwaltung EZV (ZV-EZV; SR 631.013)

Ein Blick in die Zukunft

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird heute noch mit Formularen abgewickelt. Dies wird sich aber bald ändern, da eine Integration in die Frachtabwicklung der EZV "e-dec" vorgesehen ist und somit auch die Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung voraussichtlich ab 2010 elektronisch eingereicht werden kann.

Bern, im Juni 2008